

WICHTIG: Dieses Dokument ist wichtig und erfordert Ihre sofortige Aufmerksamkeit. Sollten Sie Rückfragen haben oder wenn Sie den Sachverhalt eingehender besprechen möchten, wenden Sie sich bitte an den lokalen Ansprechpartner Ihrer Bank, Anwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Finanzberater.

HSBC Global Investment Funds
Société d'Investissement à Capital Variable
16, boulevard d'Avranches, L-1160 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg
R.C.S. Luxemburg B 25.087
(der „Fonds“)

Die folgende Benachrichtigung ist für Anleger bestimmt, die ihre Anteile in einem französischem Aktiensparplan (Plan d'Épargne en Actions) halten.

Sehr geehrte Anteilinhaberin, sehr geehrter Anteilinhaber,

mit Schreiben vom 28. Februar 2019 informierten wir Sie darüber, dass der HSBC Global Investment Funds – European Equity, ein Teilfonds, an dem Sie Anteile besitzen (der „Teilfonds“), gemäß der aktuell geltenden Verordnung ab dem Datum, an dem das Vereinigte Königreich („UK“) die Europäische Union („EU“) und den Europäischen Wirtschaftsraum („EEA“) offiziell verlässt, nicht mehr für den „Plan d'Épargne en Actions“ („PEA“) zugelassen ist.

Die Zulassung für den PEA wurde abschließend bis zum Ende der Brexit-Übergangsphase (die „Übergangsphase“) verlängert, die zwischen dem Vereinigten Königreich („UK“) und der Europäischen Union („EU“) vereinbart wurde.

Um die Zulassungsbedingungen für den PEA zu erfüllen, darf der investierte Gesamtbetrag des Teilfonds in Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren (gemäß Art. L221-31 des französischen Wirtschafts- und Finanzgesetzes) von körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums (mit der Maßgabe, dass dieses Land mit Frankreich eine Vereinbarung mit einer Bestimmung abgeschlossen hat, die zur Bekämpfung von Steuerbetrug oder Steuerhinterziehung Amtshilfe vorsieht) zu keiner Zeit weniger als 75 % betragen (die „Mindestanlage von 75 %“).

Gemäß dem im Prospekt beschriebenen Anlageziel strebt der Teilfonds eine langfristige Gesamrendite an, indem er in ein Portfolio von europäischen Aktien investiert. Da die Anlagen im Vereinigten Königreich ab dem Ende der Übergangsphase nicht mehr für den PEA zugelassen sind, erreicht der Teilfonds dann automatisch nicht mehr die Mindestanlage von 75 % und ist ebenfalls nicht mehr für den PEA zugelassen.

Datum des Inkrafttretens der Änderung

Gemäß der geltenden Verordnung ist der Teilfonds ab dem Ende der Übergangsphase am 31. Dezember 2020, 23:00 Uhr (GMT) nicht mehr für den PEA zugelassen.

Auswirkung der Änderung / Erforderliche Maßnahmen

Wenn Sie Anteile des Teilfonds in einem PEA halten, sind diese ab dem Datum des Inkrafttretens der Änderung nicht mehr für den PEA zugelassen und profitieren nicht mehr von der von den französischen Steuerbehörden gewährten Nachfrist. Sie sollten daher entsprechende Maßnahmen ergreifen, um die Schließung Ihres PEA und die damit verbundenen steuerlichen Konsequenzen zu vermeiden.

Wir empfehlen Ihnen, sich mit Ihrem Finanz- oder Steuerberater in Verbindung zu setzen und zum weiteren Vorgehen bezüglich Ihrer Anlage Rat einzuholen.

Der aktuelle Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung sowie der Jahres- und Halbjahresbericht ist für Anteilinhaber in Deutschland auf Wunsch bei der Informationsstelle in Deutschland (HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, 40212 Düsseldorf), kostenlos in Papierform erhältlich.

In diesem Schreiben nicht definierte Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im aktuellen Prospekt von HSBC Global Investment Funds.

Der Verwaltungsrat übernimmt die Verantwortung für die in diesem Schreiben enthaltenen Informationen zum Datum dieses Schreibens.

Für und im Namen des Verwaltungsrats von HSBC Global Investment Funds.